

Vorlage-Nr: B 03/0053/WP17

Federführende Dienststelle:

Status: öffentlich
AZ:

Bauverwaltung Datum: 21.01.2016

Beteiligte Dienststelle/n: Verfasser:

Schumacherstraße

Abrechnung der als Haupterschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG NW zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen

Beratungsfolge: TOP:_

Datum Gremium Kompetenz
18.02.2016 MA Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss beschließt die Abrechnung der als Haupterschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage "Schumacherstraße" zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS).

Seite: 1/3

Finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung /				I		
- Verschlechterun g	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine		Deckung ist	gegeben/ keine		
	ausreichende Deckung		ausreichende Deckung			
	vorhanden		vorhanden			
konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abaabraibungan	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	U	0	O O			•

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung

vorhanden

0

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

0

Maßnahmebezogene Einnahmen

+ Verbesserung /

Verschlechterun g

27.963,16 € Beiträge gem. § 8 KAG NW

Ausdruck vom: 01.02.2016

Erläuterungen:

Der aus dem Jahr 1897 stammende Mischwasserkanal in der Schumacherstraße wurde in den

Jahren 2011 bis 2012 erneuert, weil dieser in einem sehr schlechten baulichen Zustand war.

Der technische und betriebswirtschaftliche Abschreibungszeitraum für Kanäle von ca. 70 bis 75

Jahren war bereits deutlich überschritten, so dass der Neuausbau eine erforderliche und

zeitablaufbedingte Erneuerung darstellt, die eine Beitragspflicht gemäß § 8 KAG NW in der Form

auslöst, dass der beitragsfähige Aufwand ausschließlich aus dem Anteil des Kanals resultiert, der

die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlage bezieht. Eventuelle

Kostenerstattungsforderungen für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung des privaten

Hausanschlusses an das städtische Kanalnetz sowie die Erhebung von Grundbesitzabgaben für die

private Grundstücksentwässerung bleiben von dieser Beitragserhebung unberührt.

Durch die Ausbaumaßnahme hat sich die Erschließungssituation der angrenzenden Grundstücke

Damit gehen wirtschaftliche Sondervorteile für die betreffenden insgesamt verbessert.

Grundstückseigentümer einher. Zum Ausgleich dieser Vorteile sind gemäß § 8 KAG NW in

Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS) Beiträge zu erheben.

Die Einstufung der Straße Krähenwäldchen erfolgt als Haupterschließungsstraße gemäß § 4 Abs. 5

Buchstabe b) SBS. Der Anteil der Beitragspflichtigen am gekürzten beitragsfähigen Aufwand ergibt

sich aus § 4 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe g) SBS. Die Verteilung des von den Beitragspflichtigen zu

tragenden umlagefähigen Aufwandes erfolgt gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der

Ermäßigungsregelung nach § 7 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen

Grundstücke entsprechend ihrer Größe und Ausnutzbarkeit. Die Ermittlung des gekürzten

beitragsfähigen Aufwandes, des Anteils der Beitragspflichtigen sowie die Beitragssatzermittlung bitte

ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die Grundstücke, die von der o. a. Straße erschlossen sind und auf die der beitragsfähige Aufwand zu

verteilen ist (Abrechnungsgebiet), sind in einem Lageplan ausgewiesen, der Bestandteil der

Abrechnung ist.

Anlage/n: Beitragssatzermittlung

Beitragssatzermittlung

Schumacherstraße

Straßenart: **Haupterschließungsstraße** gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b) der städtischen Beitragssatzung in der Fassung vom 21.12.2007 (SBS). Die Anteile der Stadt und die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand sowie die anrechenbaren Breiten ergeben sich aus § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe g) SBS.

Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes

	6 1 6 11 1 4 11
a)	Oberflächenentwässerung

Ausbaukosten 56.122,48 €

beitragsfähiger Aufwand 56.122,48 €

städt. Anteil (50 %) 28.061,24 €

gekürzter beitragsfähiger Aufwand (50 %) 28.061,24 €

Summe beitragsfähiger Aufwand 56.122,48 €

Summe städtischer Anteil 28.061,24 €

Summe gekürzter beitragsfähiger Aufwand 28.061,24 €

Ermittlung des Beitragssatzes

Die wie vor ermittelten gekürzten Anteile der Beitragspflichtigen werden gemäß § 6 der städtischen Ausbaubeitragssatzung und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 7 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Größe und Ausnutzbarkeit wie folgt verteilt:

Anteil der Beitragspflichtigen dividiert durch Grundstücksflächen unter Berücksichtigung ihrer Ausnutzbarkeit:

Oberflächenentwässerung: 28.061,24 € : 28.828 m² = 0,97 €/m²

0,97 €/m² (Beitragssatz)